



Brüssel, den 25. April 2017
(OR. en)

8466/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0023 (NLE)**

**SCH-EVAL 125
MIGR 59
COMIX 296**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. April 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7786/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Griechenland festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3531. Tagung vom 25. April 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Griechenland gerichteten Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 84 einen Bericht an, in dem die betreffenden Ergebnisse und Bewertungen sowie die festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Das offene Zentrum in Attiko Alsos, das Drittstaatsangehörigen, die bereit sind, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren, eine sichere Umgebung und konkrete Unterstützung bietet und eine menschliche und würdevolle Rückkehr anstrebt, sollte als bewährte Vorgehensweise betrachtet werden.

¹ Abl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Um eine Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr, insbesondere der Normen und Verfahren aus der Richtlinie 2008/115/EG² zu gewährleisten, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 prioritär umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zugeleitet werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorzulegen –

EMPFIEHLT

der Hellenischen Republik folgende Vorgehensweise:

1. Sie sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen, damit der illegale Aufenthalt in Griechenland sowie unbefugte Reisebewegungen in andere Mitgliedstaaten verhindert werden.
2. Sie sollte gegen Drittstaatsangehörige, die sich illegal im Land aufhalten, im Einklang mit den üblichen Normen und Verfahren der Richtlinie 2008/115/EG Rückkehrentscheidungen erlassen, auch gegen Drittstaatsangehörige, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Seeaußengrenze aufgegriffen wurden, gegen die gemäß Artikel 34 des Gesetzes 3907/2011 im Rahmen eines Rückübernahmeverfahrens eine Rückkehrentscheidung erlassen und deren Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückgewiesen wurde.

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

3. Sie sollte Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Rückkehrverfahrens im Einklang mit Artikel 13 Absätzen 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG Zugang zu sprachlicher Unterstützung und zu kostenloser Rechtsberatung gewähren, um den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicherzustellen.
4. Sie sollte das staatliche Vormundschaftssystem überprüfen, um sicherzustellen, dass allen illegal aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen auf Grundlage einer systematischen individuellen Beurteilung des Kindeswohls im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG angemessene Unterstützung zuteil wird; zudem sollten ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden, um eine effektive Vormundschaft und tägliche Betreuung, die den Bedürfnissen der unbegleiteten Minderjährigen gerecht wird, zu gewährleisten, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die es anderen Einrichtungen als der Staatsanwaltschaft für Minderjährige ermöglichen, als Vormund für diese unbegleiteten Minderjährigen tätig zu werden.
5. Sie sollte bei den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, eine gründliche Einzelfallprüfung der jeweiligen Umstände durchführen, um die konkrete und angemessene Dauer eines Einreiseverbots nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG festzulegen; zu diesem Zweck sind eindeutige Regeln und Leitlinien zu formulieren, die von der hellenischen Polizei anzuwenden sind.
6. Sie sollte ein System einrichten, mit dem gewährleistet ist, dass – nach einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die bei Ausreisekontrollen an der Außengrenze aufgegriffen werden, Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Einreiseverbote erlassen werden können.
7. Sie sollte sicherstellen, dass gegen Drittstaatsangehörige, die sich illegal in Griechenland aufhalten – insbesondere gegen diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 illegal eingereist sind, gegen die kein Rückkehrverfahren anhängig ist und die sich immer noch im griechischen Hoheitsgebiet aufhalten –, Rückkehrentscheidungen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erlassen werden; dies gilt unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 dieser Richtlinie.

8. Sie sollte sicherstellen, dass gegen Drittstaatsangehörige, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG Rückkehrentscheidungen erlassen werden; um eine rasche Ausstellung der Rückkehrentscheidungen zu ermöglichen, sollten die dafür erforderlichen Kommunikations- und Kooperationskanäle zwischen der hellenischen Asylbehörde und der Polizei eingerichtet werden.
9. Das öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Einrichtung eines Programms zur begleiteten freiwilligen Rückkehr sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden; als Bestandteil einer Strategie für eine dauerhafte freiwillige Rückkehr sollten die Möglichkeiten zur Reintegration im Rahmen der von der Union geförderten Programme, insbesondere des ERIN-Programms (European Reintegration Instrument Network/europäisches Netz zur Wiedereingliederung), in vollem Umfang genutzt werden.
10. Die Praxis, illegal aufhältige unbegleitete Minderjährige – auch solche, gegen die kein Rückkehrverfahren mehr anhängig ist – regelmäßig in dafür bestimmten Einrichtungen in Haft zu nehmen, sollte aufgegeben werden; zudem sollten in denselben Einrichtungen unbegleitete Minderjährige, gegen die kein Rückkehrverfahren anhängig ist, nicht auf unbestimmte Zeit und zu anderen Zwecken als dem der Rückführung in Haft genommen werden. Im Einklang mit den Artikeln 15 und 17 der Richtlinie 2008/115/EG sollte sichergestellt werden, dass die Inhaftierung unbegleiteter Minderjähriger bei Rückkehrverfahren nur im äußersten Fall und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt wird, und es sollte eine Unterbringung in alternativen Einrichtungen ermöglicht werden, die den Bedürfnissen der Minderjährigen entspricht.
11. Sie sollte die Kapazitäten der Hafteinrichtungen an den tatsächlichen Bedarf anpassen, auch durch die vollständige Nutzung der Kapazität bestehender Hafteinrichtungen, um die Wirksamkeit der Rückkehrverfahren im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG zu gewährleisten; es sollte sichergestellt werden, dass gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2008/115/EG die Inhaftierung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, die auf ihre Abschiebung warten, grundsätzlich in speziellen Einrichtungen und nicht in Einrichtungen erfolgt, die weder für die Abschiebehaf bestimmt noch dafür geeignet sind.

12. Sie sollte die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben und Empfehlungen zu materiellen Haftbedingungen, insbesondere die Leitlinie zur erzwungenen Rückkehr Nr. 10 des Europarates und die vom Ausschuss zur Verhütung von Folter des Europarates verabschiedeten Normen, in allen Hafteinrichtungen beachtet werden und die Haftbedingungen der Art des Freiheitsentzugs Rechnung tragen; zu diesem Zweck sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die Einrichtungen angemessen möbliert und sauber sind und sich in einem guten Allgemeinzustand befinden, dass die Verpflegung die Anforderungen an eine nährstoffreiche Ernährung erfüllt und hygienegerecht zubereitet und ausgegeben wird, dass Zugang zu Freizeitbeschäftigungen besteht, dass es Verfahren gibt, die es den Inhaftierten erlauben, bei mutmaßlicher Misshandlung oder bei fehlendem Schutz vor der Gewalt durch andere Inhaftierte Beschwerde einzulegen, dass jeden Tag medizinisches Personal präsent ist und dass die Drittstaatsangehörigen bei ihrer Aufnahme in die Einrichtungen einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden.
13. Sie sollte in der Hafteinrichtung "Petrou Ralli" und im Abschiebegefängnis für die Rückführung per Bus in Thessaloniki Haftbedingungen schaffen, die im Einklang mit Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine würdevolle Behandlung der betroffenen Drittstaatsangehörigen gewährleisten; zu diesem Zweck sollten prioritär zunächst die hygienischen Bedingungen und der allgemeine Zustand der Einrichtungen signifikant verbessert werden, den Häftlingen sollte angemessene Verpflegung zur Verfügung gestellt werden, und es sollte sichergestellt werden, dass die Haft den Charakter des Freiheitsentzugs widerspiegelt und die Häftlinge Zugang zur frischen Luft und zu Freizeitbeschäftigungen haben.
14. Bei der Inhaftnahme von unbegleiteten Minderjährigen, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, sollten Bedingungen garantiert sein, die im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG in erster Linie ihr Wohl und ebenso ihre altersgemäßen Bedürfnisse berücksichtigen; insbesondere sollten Maßnahmen ergriffen werden, durch die sichergestellt wird, dass ausschließlich Einrichtungen, die speziell für die Inhaftierung von unbegleiteten Minderjährigen bestimmt sind, genutzt werden, dass diese Einrichtungen angemessen möbliert sind, dass eine gesonderte Unterbringung von Erwachsenen systematisch praktiziert und gewährleistet wird, dass die unbegleiteten Minderjährigen Zugang zu altersgerechten Freizeitaktivitäten (einschließlich Spiel- und Erholungsmöglichkeiten) und gegebenenfalls zu Bildungsmaßnahmen haben, und dass das Personal dieser Einrichtungen dafür ausgebildet ist, auf die Bedürfnisse und Rechte der unbegleiteten Minderjährigen einzugehen.

15. Bei der Inhaftnahme von Familien, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, sollten Bedingungen gewährleistet sein, die im Einklang mit Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG eine gesonderte Unterbringung von anderen Inhaftierten und die Privatsphäre der Familie sicherstellen; gemäß derselben Bestimmung sollten Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass Minderjährige Zugang zu altersgerechten Freizeitbeschäftigungen (einschließlich Spiel- und Erholungsmöglichkeiten) haben und gegebenenfalls Zugang zu Bildung erhalten.
16. Die Griechenland für die Rückführung/Rückkehr zugewiesenen Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sollten – entweder im Rahmen des nationalen Programms oder im Rahmen der Soforthilfe – vollständig genutzt werden, um zur Deckung der laufenden Kosten der Haftenrichtungen beizutragen und um angemessene materielle Haftbedingungen zu gewährleisten.
17. Die nationale Koordinierung zur Überwachung der Rückkehrsituation im gesamten Land sollte verbessert werden, um Rückführungsmaßnahmen zu organisieren und die Quote der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu erhöhen; zu diesem Zweck sollten so schnell wie möglich folgende Maßnahmen eingeleitet werden: Fertigstellung der speziellen nationalen Datenbank, Verstärkung der Mitarbeit an gemeinsamen, von Frontex koordinierten Rückführungsmaßnahmen, signifikante Steigerung der Anzahl der nationalen Rückführungsmaßnahmen, schnellstmöglicher Abschluss aller relevanten nationalen Ausschreibungsverfahren (einschließlich des Charterns von Flugzeugen), stärkere Nutzung kommerzieller Flüge für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die nicht von der hellenischen Polizei begleitet werden müssen, sowie Festlegung von zwischen der hellenischen Asylbehörde und der Polizei abgestimmten Arbeitsmethoden, um Fälle von Folgeasylanträgen, die lediglich der Erschwerung oder Verhinderung einer Abschiebung dienen, rasch zu bearbeiten.
18. Sie sollte ausreichende finanzielle Mittel bereitstellen, um die Nachhaltigkeit und ordnungsgemäße Funktionsweise des Büros des Bürgerbeauftragten, der für die Überwachung der Rückführungsmaßnahmen zuständig ist, zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*